



Liebe Klinik-kompakt-Leserinnen und -Leser,

nach zähem Ringen ist am 19. September 2019 im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a SGB V (PPP-RL) beschlossen worden. Für die über 50 strittigen Punkte zwischen den Krankenkassen und der DKG hat man sich mehr als sechs Stunden Beratungszeit genommen. Angesichts dieser Tatsache ist es nicht verwunderlich, dass die redaktionelle und rechtliche Konsistenzprüfung der insgesamt beschlossenen Regelungsdetails durch den G-BA die Veröffentlichung des Beschlusstextes der Richtlinie um einen weiteren Monat verzögerte. Das BMG hat nun zwei Monate Zeit die Richtlinie zu prüfen und anschließend im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Die PPP-RL stellt für die Personalausstattung in der Psychiatrie einen Paradigmenwechsel dar. Grundlage für die Personalausstattung in der Psychiatrie war bisher die Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) aus den frühen 90er Jahren, welche Personalanhaltszahlen definierte. Die nunmehr beschlossenen Minutenwerte sind verbindliche Mindestvorgaben für die Personalausstattung. Werden diese nicht erfüllt, ist ein Vergütungsausschluss zwingend. Diese Mindestvorgaben beruhen auf der Fortschreibung der alten Psych-PV-Werte, da, trotz intensiver Recherche, keine andere empirische Evidenz gefunden wurde. Bei der Fortschreibung sind, abgesehen von der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Werte nicht einfach linear erhöht worden, sondern unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts, hinsichtlich der Erreichung eines größtmöglichen Nutzens für den Patienten, angepasst worden. Da aktuell nur etwas mehr als die Hälfte der Krankenhäuser die Vorgaben der alten Psych-PV erfüllen können, wurden umfangreiche Übergangs- und Ausnahmeregelungen vereinbart.

Für das nächste Budgetjahr ist die PPP-RL anzuwenden. Wie bei jeder neuen Vorgabe wird es zu Anlauf- und Umsetzungsschwierigkeiten kommen. Exemplarisch sollen hier nur zwei erwähnt werden. Da es sich um Mindestvorgaben handelt, können und sollen auch höhere Personalausstattungen in den Krankenhäusern durch die Krankenkassen finanziert werden. Da es aber keine Definition einer Personalanhaltszahl gibt, stellt sich die Frage, ob jegliches zusätzliches Personal im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots angemessen ist. Entscheidend wird die Frage sein, wie mit dem Personalmangel umgegangen wird. Nicht nur die Krankenhäuser, die bereits die alten Psych-PV-Vorgaben nicht erfüllen, brauchen mehr Personal. Auch zur Umsetzung der PPP-RL wird weiteres Personal benötigt, welches so nicht auf dem Markt verfügbar ist. Liegt hier schon der Keim für eine Verlängerung von Übergangsregeln und Ausnahmen? Bei der anstehenden Weiterentwicklung der PPP-RL Ende 2021 wird sich zeigen, ob die Interessen der Krankenhäuser oder der Patienten die Oberhand erlangen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen aus dem AOK-Bundesverband
Patrick Garre (AOK-Bundesverband)

News aus dem Krankenhaus

DRG-ENTGELTSYSTEM >>

PSYCH-ENTGELTSYSTEM >>

LANDESBASISFALLWERTE >>

VERSORGUNGSQUALITÄT >>

GESETZGEBUNG >>

WEITERE INFORMATIONEN >>



■ DRG-ENTGELTSYSTEM

DRG Version 2020: Der Katalog für Fallpauschalen und Pflegeerlöse liegt vor

(14.11.19) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat die aktuellen Vereinbarungen und Dokumente zum Entgeltsystem im Krankenhaus für das Jahr 2020 veröffentlicht. Erstmals weist der Fallpauschalen-Katalog tagesbezogene Bewertungsrelationen für Pflege aus.

■ PSYCH-ENTGELTSYSTEM

PEPP-Definitionshandbuch 2020 veröffentlicht

(03.12.19) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat das Definitionshandbuch für die PEPP-Version 2020 veröffentlicht. Das Dokument stehen zum Download kostenlos zur Verfügung.

■ LANDESBASISFALLWERTE

Neuer Bundesbasisfallwert 2020 liegt bei 3.679,62 Euro

(04.12.19) Die Vertragspartner im Krankenhausbereich haben den Bundesbasisfallwert für das Jahr 2020 erhöht. Der ursprünglich festgesetzte Wert von 3.671,18 Euro steigt damit auf 3.679,62 Euro. Hintergrund ist eine nachträglich vereinbarte Tarifraterhöhung für 2019.

■ VERSORGUNGSQUALITÄT

Plan-QIs: Ergebnisse der Kliniken leicht verbessert

(04.11.19) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat den zweiten Bericht zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren veröffentlicht. Demnach traten in 66 Bereichen an 62 Standorten Sachverhalte zutage, die die Fachkommissionen und das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz (IQTIG) als „unzureichende Qualität“ einstufen. Die Zahl der Auffälligkeiten ist damit leicht zurückgegangen.

■ GESETZGEBUNG

Leistungsbezogener Krankenhausvergleich in der Psychiatrie: Datenportal ist freigeschaltet

(03.12.19) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat das Datenportal für den leistungsbezogenen Vergleich der psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken freigeschaltet. Vom Jahr 2020 an dient der Krankenhausvergleich bei den Budgetverhandlungen in der Psychiatrie und Psychosomatik als Orientierung für die Vergütung entsprechender Leistungen.

Neue Verordnung zu Pflegepersonaluntergrenzen

(12.11.19) Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat die geltenden Untergrößen für Pflegekräfte auf intensivmedizinischen, geriatrischen, unfallchirurgischen und kardiologischen Stationen verschärft. Die Verordnung enthält zudem entsprechende Regelungen für vier weitere Abteilungen.



■ WEITERE INFORMATIONEN

13. Nationaler Qualitätskongress Gesundheit in Berlin

(10.12.19) Bereits zum 13. Mal jährt sich diesen Dezember der Nationale Qualitätskongress Gesundheit in Berlin. Am 12. und 13. Dezember treffen sich Experten aus Krankenhaus, Qualitätsmanagement, Wissenschaft und Politik, um aktuelle Fragen zur medizinischen Versorgungsqualität in Deutschland zu erörtern. Die AOK und das Wissenschaftliche Institut der AOK (WiDO) beteiligen sich mit mehreren Tagungsbeiträgen am Programm.

G-BA-Beschluss zu medizinischem Fettabsaugen tritt in Kraft

(09.12.19) Patientinnen, die an einem Lipödem im Stadium III leiden, können laut G-BA-Beschluss künftig mit einer Liposuktion (Fettabsaugen) ambulant oder stationär auf GKV-Kosten behandelt werden. Der entsprechende G-BA-Beschluss trat am 7. Dezember 2019 in Kraft.

Telemedizin: Videosprechstunden werden gefördert

(27.11.19) Videosprechstunden sollen durch neue Anreize gefördert werden. Das haben GKV-Spitzenverband und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Zuge ihrer Honorarverhandlungen für das Jahr 2020 vereinbart. Die entsprechenden Regelungen gelten bereits seit dem 1. Oktober 2019.

Innovationsfonds fördert 31 neue Projekte im Bereich neuer Versorgungsformen

(15.11.19) Der Innovationsausschuss hat über die Förderung weiterer Projekte entschieden. Insgesamt erhalten 31 innovative Vorhaben im Bereich der neuen Versorgungsformen finanzielle Unterstützung aus Fonds.

Welt-Diabetestag: aufklären, vorbeugen und informieren

(13.11.19) Weltweit leiden über 422 Millionen Menschen an Diabetes, so die Angaben der Welt-Gesundheitsorganisation (WHO). Allein in Deutschland sind laut dem Deutschen Diabetes-Zentrum zufolge mindestens 7,2 Prozent der Bevölkerung mit einer Diabetes-Erkrankung. Der Welt-Diabetestag am 14. November soll dabei helfen, über die Risiken aufzuklären sowie über Maßnahmen zum Vorbeugen zu informieren.

AOK-Rabattverträge stärken die Arzneimittelversorgung

(07.11.19) Anfang September 2019 waren 99,3 Prozent der Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet wurden, lieferbar. Nur 461 Arzneimittel waren laut offiziellen Meldungen, die auf freiwilligen Meldungen der Pharmaindustrie basieren, vorübergehend nicht verfügbar. Unter den 9.000 Arzneimitteln, für die es einen AOK-Rabattvertrag gibt, lag der Anteil der lieferbaren Präparate demnach sogar bei 99,7 Prozent.

■ AUSGABE 06/2019 VOM 12.12.19

Hier können Sie den Newsletter abonnieren oder abbestellen:

<http://www.aok-gesundheitspartner.de/bund/krankenhaus/newsletter/index.html>

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

Datenschutzhinweis

Gemäß § 13 SGB I sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, die Bevölkerung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufzuklären. Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich zu dem von Ihnen gewünschten Zweck. Ihre Daten werden anschließend gelöscht. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter <https://aok-bv.de/datenschutz>